

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen</b>
Bezug:	Vorlage 241/2019, 383/2018, 383a/2018 sowie 383b/2018
Anlagen: 2	Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer als Anlage 1 zu Vorlage 241-2019 Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer in Kassel vom 16.12.1991

---

### Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen aus Anlage 1 zu Vorlage 241/2019 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 1 (1) werden hinter der Textpassage „für den unmittelbaren Verzehr“ die Worte „an Ort und Stelle“ ergänzt, so dass § 1 (1) lautet:

„Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“).

2. § 3 Nr. 4 wird geändert, indem die Textpassage „wenn die Einwegverpackungen/ Einweggeschirr bzw. –besteck aus hygienerechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden“ wegfällt, so dass § 3 Nr. 4 lautet:

„Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

4. auf dem Betriebsgelände einer medizinischen Einrichtung (z. B. Krankenhäuser), einer sozialen Einrichtung (z. B. Kindergärten, Seniorenheime) oder einer Bildungseinrichtung (z. B. Schule, Hochschule) von deren Träger oder einer von diesem beauftragten Person abgegeben werden“.

**Ziel:**

Erhöhung der Rechtssicherheit der Satzung durch Einfügung des traditionellen Kriteriums „Verkauf zum/für den Verzehr an Ort und Stelle“ im Hinblick auf den örtlichen Bezug der Steuer sowie stärkere Berücksichtigung sozialer Kriterien.

**Begründung:**

1. Sachstand

1.1 Zu Beschlussantrag Ziffer 1:

Mit Vorlage 241/2019 wurde der Antrag zum Beschluss einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung) nach Anlage 1 der Vorlage 241/2019 eingebracht, welche als Anlage 1 zur Vorlage 241a/2019 aus Gründen der Übersichtlichkeit nochmals beigelegt ist. In § 1 (1) ist der Steuergegenstand bislang wie folgt beschrieben:

„Die Universitätsstadt Tübingen erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen und nicht wiederverwendbares Geschirr, sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck, eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit verzehrfertig für den unmittelbaren Verzehr verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Verpackung, Sauce und Besteck, Getränke „to go“).

Unter dem Begriff „unmittelbarer Verzehr“ ist gemeinhin zu verstehen, dass mit dem Verzehr „alsbald“ (...) begonnen wird. Damit enthält die Besteuerung von nicht wiederverwendbaren Verpackungen bei Verkauf von Speisen/Getränken „zum unmittelbaren Verzehr“ nach Auffassung der Verwaltung zum einen eine „zeitliche Komponente“ des Verzehr, zum anderen auch eine „örtliche Bindung“ des Steuertatbestands an das Gemeindegebiet („räumliche Komponente“). In der Praxis ist jedoch bei örtlichen Verbrauchsteuern die Formulierung „Verkauf/Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ üblicher und voraussichtlich rechtssicherer. Diese wurde auch in der Kasseler Satzung von 1991 verwendet (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 241a/2019).

Durch die Formulierung „Verkauf/Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle“ wird nach bisheriger Rechtsprechung und Auslegung typisierend darauf abgestellt, dass die Verpackung der verkauften Speise/des verkauften Getränks „im Gemeindegebiet“ verbraucht wird (sog. „örtliche Radizierung“). Hierdurch sind die Voraussetzungen der Örtlichkeit der Steuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG erfüllt. Die Herstellung des örtlichen Anknüpfungspunkts durch Verwendung des Ausdrucks „zum Verzehr an Ort und Stelle“ hat eine lange rechtliche Tradition und wurde von der Rechtsprechung ausgeformt. Damit erscheint der Begriff aus Sicht der Verwaltung als hinreichend bestimmt. Durch die Kombination der Anforderungen des Verkaufs von Speisen/ Getränken für den „unmittelbaren“ Verzehr mit den Worten „an Ort und Stelle“ erscheint es somit als ausreichend sichergestellt, dass sowohl die zeitliche als auch räumliche Komponente Berücksichtigung findet und der Satzungstext zum Steuergegenstand hinreichend bestimmt ist.

1.2 Zu Beschlussantrag Ziffer 2:

Der Änderungsvorschlag zur Steuerbefreiung in § 3 Nr. 4 geht auf ein Anliegen des Universitätsklinikums Tübingen zurück. Das Universitätsklinikum Tübingen hat vorgeschlagen, den Textpassus „wenn die Einwegverpackungen/Einweggeschirr bzw. –besteck aus hygiene-rechtlichen Gründen und/oder dringenden organisatorischen Gründen abgegeben werden“ zu streichen. Falls die Verwaltung an dem bisherigen Halbsatz festhalten wolle, solle hilfsweise hinter „dringenden organisatorischen Gründen“ in Klammern eingefügt werden: „(z. B. Betriebsstätte arbeitet im Mehrschichtsystem)“. Die bisherige Formulierung widerspreche dem Zweck des Ausnahmetatbestands sowie dem Bedürfnis nach Reduktion unnötigen Verwaltungsaufwands.

Nach steuerrechtlicher Prüfung der Verwaltung ist es jedenfalls möglich, Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen vorzusehen. Soziale Gründe liegen hier nach Einschätzung der Verwaltung sowohl bei medizinischen Einrichtungen, als auch sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen vor, so dass es nach Einschätzung der Verwaltung als möglich erscheint, dem Anliegen des Universitätsklinikums nachzukommen.

2. Vorschlag der Verwaltung

Der Beschlussantrag aus Vorlage 241/2019 wird mit den ergänzenden Beschlussanträgen Ziffer 1 und Ziffer 2 aus Vorlage 241a/2019 beschlossen.

3. Lösungsvarianten

Der Beschlussantrag aus Vorlage 241/2019 wird ohne die mit Vorlage 241a/2019 vorgeschlagenen Änderungen oder nur mit den Änderungen entweder aus Beschlussantrag Ziffer 1 oder Ziffer 2 aus Vorlage 241a/2019 beschlossen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind in der Vorlage 241/2019 beschrieben.